



Bresch & Partner GbR Ingenieurbüro

Beratende Ingenieure für Bauingenieurwesen

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR • Leipziger Str. 54 • 04451 Borsdorf

Stadt Tangerhütte

Bismarckstraße 5

39517 Tangerhütte

Leipziger Straße 54
04451 Borsdorf

Tel.: 034291/8 89 01

Fax: 034291/8 89 04

Funk: 0171 - 2 86 61 49

0171 - 9 94 07 20

eMail: office@bresch-und-partner.de

Internet: www.bresch-und-partner.de

Steuernummer: 238/151/07500

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Proj.-Nr. 697

10.9.2015

Bauvorhaben: **Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage in 39517 Tangerhütte
Waldstraße**

Hier: **2. zeitlich befristete Änderung und Ergänzung des bestehenden Flächen-
nutzungsplanes Stadt Tangerhütte**

gem. § 8 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 i. d. derzeit geltenden Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Beantragung der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen *zeitlich befristeten* Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Waldstraße OT Tangerhütte“ in 39517 Tangerhütte beantragen wir die *zeitlich befristete* Änderung und Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte in dem betreffenden B-Plan Bereich im Parallelverfahren.

Die Befristung wird auf 30 Jahre festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen zeitlich befristeten Bebauungsplanes für die Photovoltaikanlage Waldstraße OT Tangerhütte und ist derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Er befindet sich auf der Flur 14, Gemarkung Tangerhütte und Flur 1 Gemarkung Birkholz der Stadt Tangerhütte, Landkreis Stendal.

Als Vorhabenträger tritt **Herr Enrico Wöhlbier, Projektentwickler
Am Nesenitzbach 14, 39638 Gardelegen** auf.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Entsprechend dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan sind die Flächen als gewerbliche Bauflächen nach § 1 Abs. 1 (3) Baunutzungsverordnung BauNVO gekennzeichnet.
Im Plangebiet soll eine Freiflächen - Photovoltaikanlage errichtet werden.

Dazu ist es notwendig, dass die Art der baulichen Nutzung des Gebietes als Sondergebiet § 1 Abs. 1(4) BauNVO zu ändern. Teilflächen, die gewerblich genutzt werden bleiben als gewerbliche Bauflächen nach §1 Abs.1 (3) BauNVO bestehen.
Weiterhin soll der Umgriff des Plangebietes der Bebauung, der Nutzung und bestehenden Grundstücksteilung angepasst werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen zeitlich befristeten Bebauungsplanes sowie die zeitlich befristete Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes sollen entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange obliegt dem Investor, ebenso die Übernahme der Kosten für das Verfahren. Das Planungsbüro ist schriftlich zu benennen.
Wir bitten um Einleitung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Monika Bresch